

Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln

Verena Metze-Mangold

Zwischen Welthandel und kultureller Vielfalt

Welchen Spielraum lassen WTO und UNESCO
für die Regulierung der audiovisuellen Medien?

Arbeitspapiere
des Instituts für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln

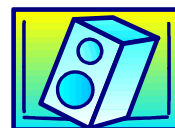
Heft 212

Köln, im März 2006

Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie
ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999
ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 212: 3-938933-11-9
Schutzgebühr 5,00 EUR

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen
und abgerufen werden unter der Adresse
<http://www.rundfunk-institut.uni-koeln.de>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per Email an:
rundfunk-institut@uni-koeln.de
oder an die u. g. Postanschrift



**Institut für Rundfunkökonomie
an der Universität zu Köln**

Hohenstaufenring 57a
D-50674 Köln
Telefon: (0221) 23 35 36
Telefax: (0221) 24 11 34

Verena Metze-Mangold

Zwischen Welthandel und kultureller Vielfalt

Welchen Spielraum lassen WTO und UNESCO
für die Regulierung der audiovisuellen Medien?*

1. Welthandel und Kultur: Die Konvention hat einen Paradigmenwechsel bewirkt

Wenn wir uns fragen, was im globalen Markt der bestimmende *Ordnungsrahmen* ist, dann ist es neben dem Regelwerk der Weltfinanzmärkte vor allem die Welt-handelsordnung. Beides sind Handelsregime mit der formalen *Zielsetzung* eines freien Marktzugangs und der Öffnung der Wettbewerbsbedingungen für Anbieter aller WTO-Mitgliedsstaaten – zurzeit 149.

Am Ende aber steht etwas anderes: die Frage, wie sich Kultur und Wirtschaft grundsätzlich zueinander verhalten. Diese Frage treibt die 190 Mitgliedsstaaten der UN-Kulturorganisation UNESCO seit fünf Jahren um: *Wäre die Idee des freien Marktes und das entsprechend geschaffene Regime ökonomischer Ziele mit seinen Verpflichtungen zur fortschreitenden Liberalisierung im Interesse einer sozialen Kohäsion nicht um ebenso selbstverständliche kulturelle und soziale Ziele im internationalen Recht zu ergänzen?*

Die Staaten haben das im Oktober des letzten Jahres in Paris mit überwältigender Mehrheit bejaht.¹ Kanada hat ratifiziert, der Vorsitzende des Kulturausschusses des Bundestages, Otto, hat ein schnelles Umsetzungsverfahren angekündigt, gestützt auf den überparteilichen Beschluss des Bundestags vom September 2004; und der deutschen Zustimmung werden die anderen 24 europäischen Staaten vermutlich rasch folgen. Ohne Kanada wäre der Prozess so nicht gelaufen, ohne Deutschland auch nicht – nicht in der EU.

* Dr. Verena Metze-Mangold leitet die Filmförderung des Hessischen Rundfunks und ist Vizepräsidentin der Deutschen UNESCO-Kommission. Der Beitrag basiert auf einem Vortrag der Autorin auf dem Symposium „Im Regulierungsviereck von WTO, EU, Bund und Ländern: Rundfunk im Spannungsfeld zwischen Kultur und Wirtschaft“, das von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten am 7. 12. 2005 in Berlin veranstaltet wurde.

¹ Sobald die notwendigen 30 Ratifikationsurkunden in Paris hinterlegt sind, wird das zwischenstaatliche Übereinkommen Teil des Völkerrechts.

“**Just in Time**”: Das neue normative Instrument des Völkerrechts ist ein entscheidender Beitrag der *Vereinten Nationen*, die „Spielregeln“ der Globalisierung *mit* zu definieren. Die WTO gehört den *Vereinten Nationen* bekanntlich ja *nicht* an – die Welthandelsorganisation ist allein ihrem Recht verpflichtet.

Ziel war die Schaffung eines neuen „*internationalen Instruments*“ der Weltgemeinschaft für die *nationale* Politik, das

- den Doppelcharakter kultureller Produktionen anerkennt,
- kulturpolitische Ziele mit internationalen Handelsbestimmungen in Einklang bringt und
- bilaterale und plurilaterale Kooperations- und Co-Produktionsabkommen im Kulturbereich anstößt zugunsten der Entwicklung von audiovisuellen Produktionen und entsprechender Märkte in nachholenden Staaten.

Ein doppelter Mechanismus also: Es geht um die *Legitimität von Kulturpolitik und um Kooperation im Interesse von Entwicklung* – eine Vorzugsbehandlung gemessen an den Bestimmungen des internationalen Handelsrecht – vor dem Hintergrund, dass eine Vielzahl von kulturpolitischen Maßnahmen nach den GATS-Regeln² als handelspolitisch unerwünschte Diskriminierungen einzustufen sind, ihr Abbau aber zu gesellschaftlichen Ineffizienzen³ führen würde.

Just in time: Inzwischen haben die westlichen Staaten die Bedeutung der kulturellen Dienstleistungen erkannt, nicht nur als kulturellen Reichtum, nicht nur als Quelle ihrer eigenen Selbstvergewisserung, sondern als Quelle *ökonomischer Diversifizierung* und damit als für sie zukunftsweisend.⁴

Just in time: Die Befreiung vom Grundsatz der Meistbegünstigung,⁵ die die Europäische Gemeinschaft durchgesetzt hatte, ist auf höchstens 10 Jahre befristet, sie läuft 2006 aus. Eine Aufhebung der Befreiung würde automatisch eine bevorzugte Behandlung von EU-Mitgliedstaaten, z.B. in Förderprogrammen wie MEDIA oder Eurimage, unmöglich machen und das enorm gewachsene Handelsdefizit im AV- Bereich von Europa (1990: 2.5 Mrd. Euro, 2000: 8.0 Mrd. Euro) dramatisch verstärken.

² Insbesondere dem Grundsatz der Meistbegünstigung, Art. II, und den so genannten spezifischen Verpflichtungen, die den Grundsatz des Marktzugangs, Art. XVI, sowie jenen der Inländerbehandlung, Art. XVII einschließen.

³ Aufgrund der spezifischen Schwächen der Medienmärkte entstehen Ineffizienzen, die sowohl das kulturelle Gemeinwohlinteresse als auch das Interesse der Verbraucher gefährden. Vgl. hierzu u. a. Peter S. Grant/Chris Wood: Blockbuster and Trade Wars. Popular Culture in a Globalised World, Vancouver, British Columbia, 2004.

⁴ Im Sektor „creative industries“ ist der einzige erwerbswirtschaftliche Zuwachs westlicher Staaten zu verzeichnen, in Deutschland liegt das jährliche Wachstum bei 3,4 %, dem im gleichen Zeitraum ein Nullwachstum im Gesamt der erwerbstätigen Bevölkerung gegenübersteht (http://www.bundesregierung.de/Bundesregierung/Beauftragte-fuer-Kultur-und-Me/Reden-Interviews-,11827.731453/reden/Staatsministerin-Weiss_Der-Kul.htm). Zum Welthandel mit Kulturgütern und Diensten vgl. die UNESCO-Studie unter www.uis.unesco.org.

⁵ Sog. horizontaler Grundsatz: Dienstleistungen und Dienstleister aller WTO Mitglieder müssen gleich behandelt werden.



Just in time: Was das GATS unter Rundfunk versteht, ist unklar. Und damit nicht genug. Die Begriffe ‚Ware‘ und ‚Dienstleistung‘ wurden nicht definiert,⁶ weder im GATT- noch im GATS-Vertrag. Der GATS-Vertrag ist aus den erbitterten Schlachten der Uruguay-Runde als Formelkompromiss hervorgegangen. Ihre politische Brisanz erhält dieser Tatbestand *nicht allein* aus den Unterschieden in der rechtlichen Behandlung der beiden Kategorien in den beiden Vertragswerken – doch sie sind das erste Einfallstor für politische Umdeutungen.

- Umdeutungen liegen schon deswegen nahe, weil die Abgrenzung von Ware oder Dienstleistung immer schwieriger wird. Denn nicht nur ändern sich die Wertschöpfungsketten, in denen *Dienstleistungen als Vorleistung* zur Güterproduktion einen immer höheren Anteil haben,⁷ die Veränderungen der Technik machen es nicht leichter zu bestimmen, wo der *Inhalt* endet und der *Vertrieb* beginnt.
- Online-Information und Retrieval von Daten der Bibliotheken sind dann plötzlich nicht mehr *Kulturdienstleistungen*, sondern werden als *Telekommunikation* klassifiziert, und dieser Sektor wurde in der Uruguay-Runde bekanntlich sehr weitgehend liberalisiert.
- Das Fehlen klarer Definition sorgte bislang für einen gewissen Grad an Flexibilität im politischen Schacher der „package-deals“. Allerdings werden Ausnahmen immer restriktiver gehandhabt und der AV-Bereich zunehmend von internationalen Vereinbarungen im gesamten WTO-Rahmen umstellt (GATS; GATT; TRIPS und der Zusatzvereinbarung für Beihilfen und zum Abbau von Subventionen, SCM).

Just in time: Unübersehbar sind die Bemühungen etlicher Staaten, allen voran der Vereinigten Staaten, mit der Begründung der technischen Konvergenz zu einer Re-Klassifizierung im Vertragswerk zu gelangen. Als Interpretation bieten sie den Terminus „virtuelle Güter“ an ersatzweise auch „e-goods“, um Dienstleistung dem liberalisierten Warenhandel unterstellen zu können, mindestens aber der weitgehend liberalisierten Telekommunikation. Die Europäische Gemeinschaft erwartet im März einen Forderungskatalog einiger WTO-Staaten, Angebote zur Liberalisierung audiovisueller Dienste abzugeben - allen voran den USA, Japan und China.

Quintessenz: Ein Paradigmenwechsel wurde eingeläutet im internationalen Recht durch ein internationales Abkommen, das nicht dem WTO-Vertragssystem angehört, diesem aber auf Augenhöhe gegenüber steht. Nutzen müssen wir es selber. Das verlangt nach Kohärenz der Politik in Wirtschaft und Kultur – eine Politik des notwendigen Endes eines falschen Widerspruchs. Und das erfordert eine breite gesellschaftliche Kommunikation unserer künftigen Gesellschaft und ihrer Werte.

⁶ Die Abkommen definieren also die konkreten Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit nicht. Vgl. Stefan Oeter: Rundfunk als Wirtschaftsgut? Die audiovisuelle Industrie im Visier des Welthandelsrechts. In: AfP 1/2005, S. 6 – 13, hier S. 8.

⁷ Vgl. Deutscher Bundestag, Enquete Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft, Opladen 2002, S. 152.

2. Kulturpolitik als internationale normative Anstrengung schlägt neue Pfosten ein für nationale Regulierung

Das Eindringen der WTO in den AV-Bereich und in die Kulturpolitik ist in gewisser Weise symptomatisch für die Veränderungen in der Medienpolitik seit den 80er Jahren. Grundlegend seither sind

- *der Konflikt zwischen Kultur und Ökonomie*, hinter dem Interessen und auch verschiedene Weltansichten stehen,⁸
- *der Wandel von sektorspezifischer zu sektorübergreifender Politik*,
- *der Übergang von primär national orientierter zu transnationaler oder sogar global organisierter Medien-/Kommunikationspolitik*.

Kommunikationspolitik ist Handeln, das auf die Durchsetzung von Werten und Zielen im Bereich der öffentlichen Kommunikation gerichtet ist, eine Form der Politik, die Wirkungen ausüben, Machtverhältnisse und Ordnungen etablieren, weiterentwickeln oder aufheben will.

Internationale Kommunikationspolitik hat da einige Pflöcke eingeschlagen: etwa zur Zirkulation von Kulturgütern im *Accord de Florence* 1970, zu den Bedingungen für Künstler 1980, zu den Rechten des Autors oder zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den achtziger Jahren. Bis dahin handelte es sich um Normen einer *sektoralen* Kommunikationspolitik, deren Regelungsgegenstand für alle erkennbar ökonomisch immer mehr an Bedeutung gewann.

Erst das mentale weltweite Begreifen der Kosten unseres Wachstums brachte allerdings die *Zusammenhänge* zum Vorschein. „Das Wichtigste sind die Bezüge, sie sind alles“, wusste schon Goethe. Und es ist kein Zufall, dass Enzensberger diesen Satz zitierte, als er Alexander von Humboldts großes Werk „Kosmos“ neu auflegte und in Frankfurt vorstellte – als Werk der Aufklärung. „Die gefährlichste Weltanschauung“, zitierte er Humboldt, „ist die Anschauung jener Leute, die die Welt nicht angeschaut haben“.

Den ersten Bezug nach den „Grenzen des Wachstums“ des Club of Rome stellte der Brundtland-Report her zwischen *Umwelt* und *Entwicklung* (gleichnamige Weltkommission 1987); es folgte der Bezug *Entwicklung* und *Nachhaltigkeit* (Erdgipfel in Rio, 1992), dann der Bezug *Kultur* und *Entwicklung* (im gleichnamigen Weltbericht unter dem Titel „*Our Creative Diversity*“, 1995), mit dem bemerkenswerten Wort: „Our most basic need is to be left free to define our basic needs“ – womöglich nicht zufällig erschienen im selben Jahr, in dem der GATS-Vertrag in Kraft trat.

Der vierte Bezug war jener zwischen *Kultur* und *Nachhaltigkeit*. Er zeigt sich in der berühmten Formel der 3. Weltkulturkonferenz (1998) in Stockholm: „The states should promote the idea that *cultural goods and services* should be fully recognised and treated as being not like other forms of merchandise.“ Die Staaten hatten diesem Schlussdokument zugestimmt und ließen sich das nicht zweimal sagen: Kanada hatte eben sein NAFTA-Verfahren gegen die USA vor der WTO verloren, und das MAI, das Multilateral Agreement on Investment der OECD, öffentlich kaum wahrgenommen, war nur mit Mühe ganz zuletzt abgewendet worden.

⁸ Hegel unterschied bereits den Bourgeois, bei dem die Bedeutung der kulturellen Güter vor allem von ihrer Bewertung auf dem Markt abhängt, und den Citoyen.



2001 stimmte eine große Mehrheit der UNESCO-Mitgliedsstaaten einer ersten normativen Antwort zu: der Allgemeinen Erklärung zur Kulturellen Vielfalt, einem Instrument des "soft law", wie Völkerrechtsexperten Erklärungen nennen, deren Inhalte nicht verpflichtend und schon gar nicht einklagbar sind. Dennoch, ein bemerkenswerter Text. Doch schon 2002 sollte sich zeigen, dass er vielen Mitgliedsstaaten nicht ausreichte. Der zweite Erdgipfel in Johannesburg stellte den fünften Bezug, den Zusammenhang von *Biodiversität* und *Kulturdiversität* her, und es war Jaques Chirac, der den Weg wies zur Ausarbeitung einer Konvention für kulturelle Vielfalt im Rahmen der UNESCO – als bindendem Kanon und verbindlichem völkerrechtlichem Instrument. Chirac hatte damit auch den Ausweg aus einer Sackgasse gewiesen, in den das eigene französische Konzept der "exception culturelle" längst geraten war.

2003 erteilten die UNESCO-Mitgliedsstaaten dem Generaldirektor den Auftrag zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention. Im selben Jahr kehrten die USA in die UNESCO zurück und nahmen erstmals wieder an den Beratungen der Generalkonferenz teil. Noch war die westliche Welt sich in dieser Frage keineswegs einig – und die Fraktionslinien zeichneten überraschenderweise ein Abbild der Irak-Koalitionen. Für die Europäische Union mag der Umschwung der deutschen Position von Bedeutung gewesen sein, den Kanzler Schröder im Januar 2003 – unmittelbar nach den Feierlichkeiten zu 40 Jahre Elysée-Vertrag in Paris – vollzog, vier Monate nach Johannesburg, und international angeschlagen wegen seiner Haltung im Irakkrieg. Jedenfalls stieß dieser Umschwung national und europaweit auf unerwartete politische Resonanz.

Das Signal mündete sowohl in einem überparteilichen Beschluss des Deutschen Bundestages (September 2004) als auch in einem für viele überraschenden Ratsbeschluss des Rats für Bildung und Kultur der Europäischen Union (November 2004) mit dem Auftrag an die Kommission, die EU mit einer Stimme bei den internationalen Verhandlungen über den Konventionsentwurf zu vertreten. Das ist ein bislang einmaliger Vorgang in der Geschichte der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die für Kultur kein Mandat hat. Die Kommission hatte sich darauf allerdings seit Sommer 2003 vorbereitet, bildete aus den Direktionen Handel und Kultur eine diplomatische Task Force und trat in Paris mit einem Gewicht auf, das Europa bislang international nicht hatte. Turnusgemäß übernahmen die Briten im Herbst 2005 den Vorsitz in der Union, der britische UNESCO-Botschafter vertrat, als es bei der 33. Generalkonferenz zum Schwur kam, mit seiner Delegation die Belange der kulturellen Vielfalt – mit nachhaltiger Wirkung. Manch einer rieb sich die Augen angesichts der ausgeprägten Freihandelstradition des Landes.

Diese Klarheit wäre auch zukünftig von Nutzen. *Regelungsgegenstand* des neuen normativen Instruments ist der *Schutz und die Förderung kultureller Ausdrucksformen*. Wie in der praktischen Konkordanz im internationalen Recht setzt dies auch eine Konkordanz der Politiken von Handels- und Wirtschaftsrecht, von Forschungs-, Bildungs- und Medienpolitik voraus. Eine gesellschaftspolitische Aufgabe ersten Ranges.

Für die Regulierung gibt die Konvention zunächst Handlungsprinzipien vor (das Prinzip Zugangsfreiheit etwa oder jenes der Technologieneutralität der Ziele) – gefolgt von Regulierungszielen (z. B. Medienpluralität) und Mitteln zur Erreichung

der Ziele (etwa public broadcasting institutions oder die Entscheidung zur Öffnung von „public domains“ im Interesse des Zugangs der Menschen zu Inhalten). Die Konvention bietet Handwerkszeug für die Gestaltung und ermöglicht damit die Entscheidung für Regulierung und Kooperationsformen ganz konkret.

3. Nutzen werden die neuen Spielräume jenen Staaten, die zu einer Kohärenz der Politik in der Lage sind

Gemeint ist eine Kohärenz der Politik auf allen Ebenen: in den Ländern, in Regierung und Bundestag, in der Europäischen Gemeinschaft im Rat, im Parlament und in der Kommission. Und ohne uns, die Experten und Bürger der Zivilgesellschaft, wird es auch nicht gehen. Die Frage ist nur, wie es überhaupt geht.

Liest man die Entschlüsse des Europäischen Parlaments zur kulturellen Vielfalt von 2004 und 2005, dann ist für Europa alles klar.⁹ Doch Anfang 2005 warnte die FAZ vor einer neuen Rhetorik in der europäischen Politik: Während die internationale und die nationalen Kultur- und Medienpolitiken in ein und dieselbe Richtung wiesen, tue Brüssel das nicht. Die größte Gefahr für Kulturpolitik in Europa, argumentierte das einflussreiche Blatt, sei weder Hollywood noch die Welthandelsorganisation, sondern die Kommission selbst. Die Kommission tendiere zur

⁹ Die Resolutionen zur kulturellen Vielfalt des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2004 (<http://www.europarl.eu.int/omk/sipade3?PUBREF=-//EP//Text+TA+P5-TA-2004-0022>) und vom 14. April 2005 (<http://www.europarl.eu.int/omk/sipade3?PUBREF=-//EP//Text+TA+P5-TA-2005-0135>) unterstreichen die Notwendigkeit eines internationalen Vertrags für kulturelle Vielfalt ebenso wie der Beschluss des Deutschen Bundestags im September 2004.

Alle drei Dokumente geben der Überzeugung Ausdruck

- dass die Staaten auch künftig das Recht haben müssen, Maßnahmen auf dem Feld der Kultur und der audiovisuellen Medien zu ergreifen, die sie zur Aufrechterhaltung und zur Förderung der kulturellen Vielfalt für notwendig erachten (2004:L;31);
- dass die Eröffnung von Verhandlungen über die Liberalisierung von av- und kulturellen Diensten entsprechend der GATS-Regeln der WTO eine fortgesetzte Liberalisierung des Sektors in Gang setzen würde als deren Ergebnis regionale und nationale Instrumente zur Förderung des einheimischen AV-Sektors überarbeitet und schließlich ausgehöhlt würden (2004:M);
- dass solche Verhandlungen weder im Kontext des GATS noch von bilateralen Handelsabkommen eröffnet werden sollten;
- dass Europa vielmehr Kultur als ein Querschnittsthema aufnehmen müsse, das entsprechend Art. 151/4 des Verfassungsvertrags allen politischen Entscheidungen der Europäischen Union Stand zu halten hat (2004:10);
- aus diesem Grund solle die EU auch künftig an der Einstimmigkeitsregel für kulturelle und AV-Angelegenheiten festhalten (niedergelegt in Artikel III-217(4) des Entwurfs des Verfassungsvertrags) bei Handelsabkommen (2004:6;10).

Aus diesen Erwägungsgründen fordert das Europäische Parlament die Europäische Union auf, einig zu sein in der Führung der UNESCO-Verhandlungen, die Nationalstaaten auf, der EU ein klares Verhandlungsmandat zu übertragen, und den Präsidenten und die Kommission zu einem Schulterchluss auf bei den gefundenen gemeinsamen Positionen der EU. Der Schutz der kulturellen Vielfalt sei anderen Politiken mindestens gleichzustellen, keinesfalls unterzuordnen (2005:15)



Beschneidung von Beihilfen und stelle nationale Instrumente der Kulturpolitik zunehmend in Frage.

Der Kampf um den Lissabonprozess, mit dem Europa zur erfolgreichsten Region der Welt aufsteigen wollte, und jene Auseinandersetzungen um die Dienstleistungsrichtlinie zur Vollendung des Binnenmarktes illustrieren die Beobachtungen der FAZ. Die vermutlich interessanteste Frage zum jetzigen Zeitpunkt dürfte sein: Welche Konsequenzen werden sich zeigen nach der Entscheidung der europäischen Nationalstaaten, ihr nationales Verhandlungsmandat im Hinblick auf die Konvention zur kulturellen Vielfalt an die EU abzutreten und bei den Verhandlungen für den Raum der 25 Staaten mit einer Stimme zu sprechen? Denn es war diese Entscheidung, die den Prozess der Vertragsgestaltung in erheblichem Maße ermöglicht und international zum Erfolg geführt hat. Es war ein Prozess, den niemand in seiner Dynamik vorher sah. Wieso? Paradoxiertweise ist es vermutlich nichts anderes als das Ergebnis von zehn Jahren Globalisierungserfahrung in allen Regionen der Welt.

Letztlich ist es eine Frage unseres Weltbildes, was wir für uns entscheiden und wie das ganze ausgeht. Man könnte mit Kurt Tucholsky auch lakonisch sagen: Was die Weltwirtschaft anbetrifft, so ist sie verflochten. Und sich daran erinnern, dass schon ein gereizter Thomas Mann in seinen „Betrachtungen eines Unpolitischen“ fauchte, der „römische Westen“ – Amerika – sei schon fast überall: „Der Imperialismus der Zivilisation ist die letzte Form römischer Vereinigungsgedanken“, und seine Grundlage ist unstreitig der Warencharakter, auch der Warencharakter der Kunst. Das mögen Adorno und Brecht noch so sehr beklagt haben: Andy Warhol hat ihn zum lukrativen Stilmittel erhoben und die Postmoderne, die sich am Ende der Geschichte wähnte, zur ewig gültigen Form.

Aber Medien und Kultur sind eben auch „vehicles of values“. Sie formen unsere Identität und unseren sozialen Zusammenhalt. Wenn Kommunikationspolitik auf die Durchsetzung von Werten und Zielen im Bereich der öffentlichen Kommunikation gerichtet ist,¹⁰ dann hat die UNESCO der Welt mit dieser Konvention ein Angebot gemacht, von dem ich meine, dass wir es in Europa ordnungspolitisch nutzen sollten – auch wenn die Vereinigten Staaten die Konvention nicht zeichnen. Das war nicht anders beim Kyoto-Protokoll, dem aber Kalifornien inzwischen beigetreten ist. „If the market fails, it needs help“, hat Peter S. Grant eben gesagt. Die Frage ist, ob das aus Ihrer Sicht der Fall ist. Die Debatte ist eröffnet. Ich danke Ihnen.

¹⁰ Der Harvardprofessor Lawrence Lessig erinnert daran, dass Regulierung über vier Ebenen läuft: über Gesetzgebung, Markt, technische Standards (codes) und unsere Normen. Zum Welthandel mit Kulturgütern und Diensten vgl. www.uis.unesco.org.

ISSN 0945-8999
ISBN 3-938933-11-9